

Antrag auf Förderung für die Anlage von Uferrandstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **30.06.2025**. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2025 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2025 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Für die Grundantragstellung ist eine flächengebundene Beantragung erforderlich, d.h. es sind bereits im Grundantrag Flächen anzugeben, auf denen voraussichtlich bis zum 15. Mai 2026 die Uferrandstreifen angelegt werden. Dazu ist für jeden Uferrandstreifen ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung GA-UF zu vergeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die im Grundantrag vorbelegten Flächen werden Ihnen bei der erstmaligen Beantragung der Auszahlung in ELAN 2026 vorgeblendet und können dann ggf. angepasst werden. Es ist ebenfalls möglich, erst ab 2026 bewirtschaftete Flächen vorzubelegen.

Die Bewilligung kann maximal 3 Hektar umfassen.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Grundantragsbearbeitung und erneut bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Aufgrund des ersten Auszahlungsantrages erfolgt ggf. eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Dieser ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum lagegenau beizubehalten.

3. Förderbedingungen

Uferrandstreifen werden durch Einsatz von mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonter Mischungen in einer Breite von mindestens 10 bis zu maximal 30 Metern spätestens bis zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres entsprechend Nr. 9.2.1 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen entlang von Oberflächengewässern angelegt.

Der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Oberflächengewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie, bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 9.2.1 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse Nordrhein-Westfalens (NRW) vom 24.01.2023.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Uferrandstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Es gilt eine maßnahmenspezifische Mindestschlaggröße von 0,01 Hektar. Weitere Zuwendung, wie z.B. die Einkommensgrundstützung, können ausschließlich ab einer Flächengröße von 0,1 Hektar gewährt werden.

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren. Diese Arbeiten dürfen nicht zwischen dem 01.04. und dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Die Streifen werden nicht gedüngt oder mit Stoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes behandelt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Flächen dürfen über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinaus nicht bearbeitet werden. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

Es werden keine Meliorationsmaßnahmen (z. B. Drainage, Bewässerung) durchgeführt.

Eine Beweidung der Uferrandstreifen sowie der angrenzenden Uferböschung ist nicht erlaubt.

Der Prämienatz beträgt 960 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 200 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (0,2084 Hektar) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag überprüft.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nr. 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel – wird die Zuwendung je Hektar um die Prämie der Öko-Regelung gekürzt.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Uferrandstreifen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung. Im Rahmen der Prämienkalkulation wurden die Vorgaben zur Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern bereits berücksichtigt.

5. Verpflichtungsübergaben

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist eine Verpflichtungsübergabe für einzelne Flächen möglich.

6. Ersetzungsanträge

Ersetzungsanträge sind nicht vorgesehen. Sofern Sie bereits über eine Bewilligung aus dem neuen Förderprogramm zur „Anlage von Uferrandstreifen“ verfügen, besteht keine Möglichkeit den Bewilligungsumfang zu erhöhen.